

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Restwertrechtsprechung im Bezirk des OLG Köln

Bereits seit einigen Monaten verunsichern zwei Entscheidungen im OLG-Bezirk Köln Kfz-Sachverständige, Kfz-Reparaturbetriebe und Rechtsanwälte, da die Entscheidungen (OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2012, AZ: 13 U 80/12 und LG Köln, Urteil vom 29.07.2014, AZ: 24 O 413/14) die einschlägige Restwertrechtsprechung des BGH in weiten Teilen ad absurdum führen.

Nach der Rechtsprechung des BGH darf der Geschädigte sein Fahrzeug zu dem Wert veräußern, den ein von ihm eingeschalteter Kfz-Sachverständiger als Wert auf dem regionalen allgemeinen Markt ermittelt hat. Dem regulierungspflichtigen Versicherer ist ein gesondertes Überprüfungsrecht des gutachterlich festgestellten Restwertes genauso wenig einzuräumen wie eine Frist zur Überprüfung des Wiederbeschaffungswertes oder zur Überprüfung der merkantilen Wertminderung oder gar der Reparaturkosten.

Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH Ausdruck der Dispositionsfreiheit des Geschädigten im Rahmen der Restitution.

Ebenfalls sehr präzise hat der BGH festgehalten, dass der Kfz-Sachverständige bei der Restwertermittlung ausschließlich den regionalen allgemeinen Markt zu berücksichtigen hat. Der regionale allgemeine Markt wird dabei definiert als der dem Geschädigten ohne Weiteres zugängliche Markt der örtlich ansässigen Vertragshändler und angesehenen Gebrauchtwagenhändler.

Der BGH hat in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen der Geschädigte sein Fahrzeug noch nicht veräußert hat, der Versicherer berechtigt ist, dem Geschädigten ein konkretes höheres Angebot vorzulegen, das auch dem Sondermarkt entstammen kann – natürlich unter der Maßgabe, dass der Geschädigte sein Fahrzeug auch tatsächlich veräußern will. Dieser Ausnahmefall bezieht sich allerdings ausschließlich auf die Sachverhalte, in denen der Geschädigte – aus welchen Gründen auch immer – sein Fahrzeug noch nicht zu dem gutachterlich ausgewiesenen Restwert veräußert hat.

Einen weiteren Ausnahmefall hat der BGH gleichfalls entschieden. Dieser Ausnahmefall betrifft den Sachverhalt, dass der Geschädigte sein Fahrzeug noch nicht veräußert hat, aber auch überhaupt keine Absicht vorliegt, das Fahrzeug zu veräußern. Diese Konstellation ist beispielsweise insbesondere bei älteren Fahrzeugen gegeben, die zwar abrechnungstechnisch als bei denen gelten, aber gleichwohl eine Weiternutzung des Fahrzeuges infrage kommt.

In dieser Konstellation relativiert der BGH seine Ausnahmerechtsprechung nochmals und schränkt das Recht des regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherers, einen eigenen für den Geschädigten ohne Weiteres zugänglichen Restwertkäufer zu benennen. In dieser Lage verlangt der BGH, dass auch der Haftpflichtversicherer lediglich den regionalen allgemeinen Markt berücksichtigt. Höhere Angebote des Sondermarktes sind in dieser Situation gerade nicht zu berücksichtigen.

Diese gefestigte und im Übrigen auch bundesweit anerkannte Rechtsprechung des BGH wurde offensichtlich durch das LG Köln in einer Berufungsentscheidung fehlerhaft interpretiert.

Das LG Köln beruft sich ausdrücklich auf die bisherige Restwertrechtsprechung des BGH, interpretiert allerdings die Ausnahmetatbestände des BGH, wonach der Versicherer ein höheres Restwertangebot in bestimmten Konstellationen vorlegen kann, dergestalt, dass

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

sich letztlich hieraus ergeben würde, dass der Geschädigte verpflichtet sei, dem Haftpflichtversicherer Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot nach Überprüfung des gutachterlichen Restwertes vorzulegen.

Diese Interpretation zerstört nicht nur den Grundsatz, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist, sondern sie negiert auch die Vorgabe des BGH, dass die Veräußerung des Restwertes an den regionalen allgemeinen Markt in der Regel die Grundlage für ein sogenanntes Koppelgeschäft ist, wodurch der Geschädigte die Möglichkeit erhält, möglichst günstig ein Ersatzfahrzeug zu erwerben.

Die offensichtliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidungen ist so bezeichnend, dass die überwiegende Zahl der Unfallschadenabwicklung auch in Köln unter Berücksichtigung der gefestigten BGH-Rechtsprechung vonstattengeht.

Allerdings sind zwischenzeitlich verstärkt Schriftsätze der Versicherer festzustellen, die auf diese Kölner Entscheidungen verweisen und damit den Anschein erwecken, als ob der Geschädigte das Fahrzeug nicht habe veräußern dürfen, ohne ein Angebot des Versicherers abzuwarten. In der Praxis kommt es dann zu Kürzungen in der Totalschadenabrechnung. In diesen Fällen legt der Versicherer seiner Abrechnung ein höheres Angebot, das er in der Regel über eine der Restwertbörsen eingeholt hat, zugrunde.

Schlussfolgerungen

An der Verpflichtung des Kfz-Sachverständigen, den Restwert auf dem regionalen allgemeinen Markt zu ermitteln, ändert auch die fehlerhafte Rechtsprechung des OLG-Bezirks Köln nichts. Durch die Gerichte in Köln ist lediglich die Rechtsfrage aufgeworfen worden, inwieweit ein Nachprüfungsrecht des regulierungspflichtigen Versicherers besteht – mit der möglichen Folge, dass bei einer Veräußerung des Fahrzeuges vor Kontaktaufnahme mit dem Versicherer das Risiko eines zu geringen Restwerterlöses der Geschädigte zu tragen hat.

Das OLG Köln hat mit seinem Beschluss allerdings auch aufgeführt, dass sich der Geschädigte auf die Feststellungen eines anerkannten Sachverständigen in der Regel verlassen darf. Wörtlich führt das OLG aus:

„Denn das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bildet in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwertes, so dass der Geschädigte den so ermittelten Restwertbetrag grundsätzlich seiner Schadensberechnung zugrunde legen darf.“

Sowohl das LG Köln als auch das OLG Köln verweisen insoweit zutreffend auf den Hinweis des BGH, dass der Geschädigte im Rahmen der Schadenminderungspflicht gehalten ist, ihm angebotene günstigere Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, sofern diese ihm ohne Weiteres zugänglich sind und das Angebot einschränkungslos annahmefähig ist.

Rechtsfehlerhaft unterstellt nun das LG Köln, dass dies voraussetzt, dass dem Versicherer auch die Gelegenheit eingeräumt wird, ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. In konsequenter Weise flüchtet das LG Köln an dieser Stelle in unbestimmte Ausführungen, wonach der Geschädigte jedenfalls nicht „längere Zeit“ zu warten hätte, eben weil er Herr des Restitutionsgeschehens bleiben müsse.

Immerhin bejaht das LG Köln in dieser Konstellation eine Kostenerstattung im Hinblick auf die Unterstellung des Fahrzeuges, wobei offen bleibt, wonach sich die Höhe des Ersatzanspruches bezüglich der Unterstellung richtet.

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Offen lässt das LG Köln auch die Frage, auf welchen Markt der Schädiger bei der eigenen Ermittlung eines Restwertes überhaupt zurückgreifen darf, und ebenfalls nicht vorhanden ist die Funktion des sogenannten Doppelgeschäftes.

Auch wenn die Entscheidung des LG Köln von einer Berechtigung des Haftpflichtversicherers spricht, nach Einsichtnahme in das Gutachten ein konkretes Restwertangebot zu unterbreiten, sollte aus Sicht des befassten Anwaltes gegebenenfalls eine streitige Auseinandersetzung gesucht werden.

Weder ist davon auszugehen, dass es eine einheitliche Auffassung der Kammern des LG Köln gibt, noch ist davon auszugehen, dass die durch einen Einzelrichter ergangene Entscheidung von der notwendigen besonderen Kenntnis des Restwertmarktes geprägt war.

Entsprechend ist in künftigen Verfahren sehr detailliert auf die tatsächlichen und rechtlichen Aspekte der Restwertvermarktung einzugehen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bei Anwendung der Grundsätze des LG Köln mit erheblich höheren Mietwagenkosten zu rechnen ist und auch die sogenannten Standkosten, die in dem Verfahren in Köln mit 10,00 € pro Tag beziffert wurden, wesentlich höher liegen können, wenn der entsprechende Kfz-Betrieb einen deutlich höheren Betrag in Rechnung stellt.

Schließlich bleibt auch noch als Aspekt zu beachten, dass gegebenenfalls ein Gerichtsverfahren außerhalb des Landgerichtbezirks Köln möglich sein kann.

Möglicherweise ist in dem Verfahren, in dem es im Wesentlichen auch um die Frage der Haftung dem Grunde nach ging, der Restwertthematik nur in geringem Umfang Bedeutung beigemessen wurden. Die Entscheidungsgründe lassen zumindest einen solchen Rückschluss zu.

Ob es tatsächlich zielführend ist, dem Haftpflichtversicherer möglichst zeitlich geringfügige Fristen zu setzen, um kein höheres Restwertangebot zu erhalten und dann den gutachterlichen Restwert zu realisieren, kann zumindest bezweifelt werden, da ein solches Vorgehen nichts an der Aufgabe der Restitutionshoheit des Geschädigten ändern würde.

Zwischenzeitlich liegt eine weitere Entscheidung des LG Köln (Urteil vom 08.10.2014, AZ: 13 S 31/14) vor, die sich ausdrücklich von der rechtsfehlerhaften Auffassung der früheren Landgerichtsentscheidung distanziert. Insoweit sollte auf die nun aktuelle Rechtsprechung des LG Köln verwiesen werden.

Potsdam, 27. Oktober 2014

Elmar Fuchs
Geschäftsführer